

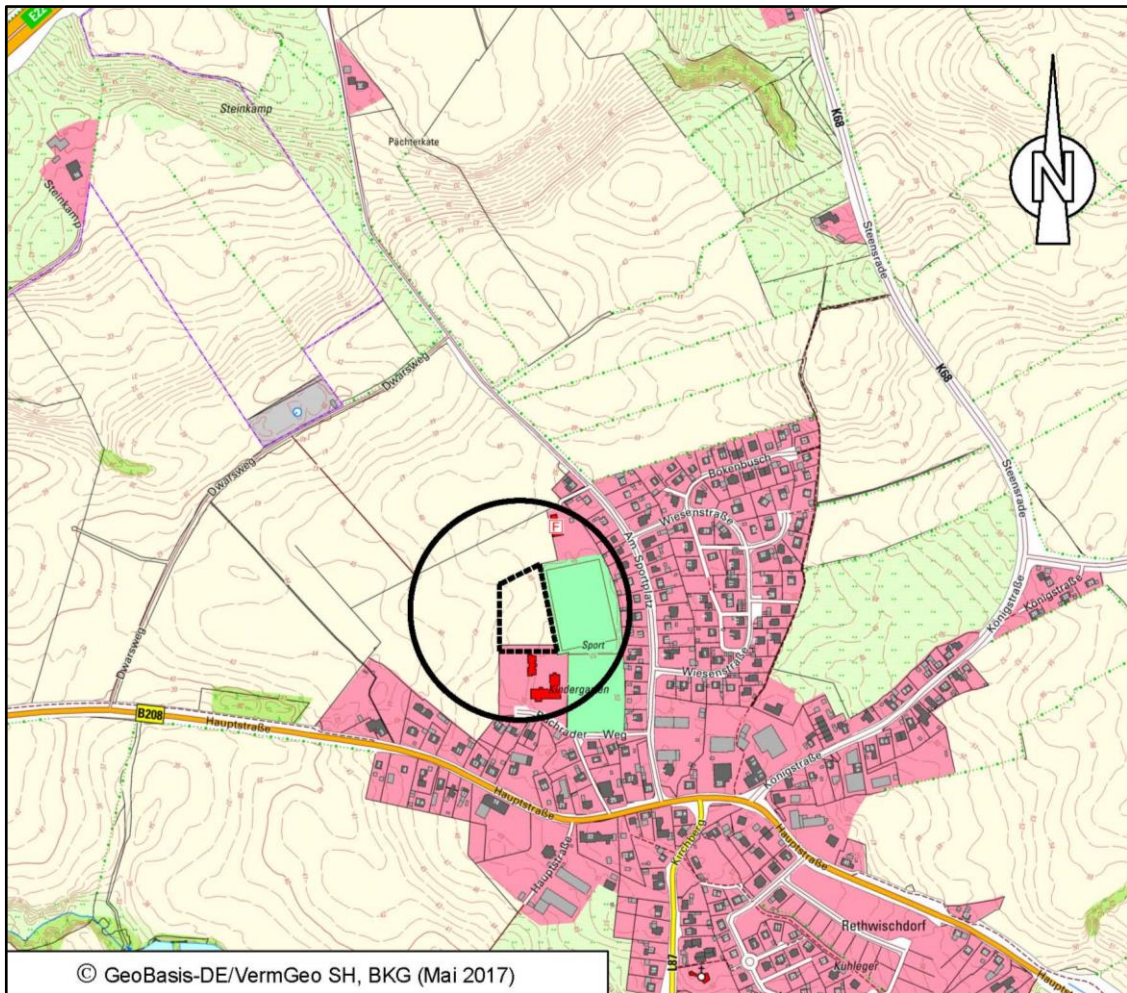
# Gemeinde Rethwisch

Kreis Stormarn

## Flächennutzungsplan

### 11. Änderung

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

18.07.2017

Bearbeitung:

§ 3(1)   § 4(1)   § 3(2)   § 4(2)   § 4a(3)   § 10



**GSP**

Ingenieurgesellschaft mbH

Gosch-Schreyer-Partner  
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79  
eMail oldesloe@gsp-ig.de

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Anlass der Planung</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Allgemeines Planungsziel</b> .....	<b>6</b>
<b>5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben</b> .....	<b>6</b>
5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010) .....	6
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998.....	7
5.3 Landschaftsplan .....	8
5.4 Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes .....	9
<b>6 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung</b> .....	<b>9</b>
<b>7 Zeitrahmen für die Umsetzung</b> .....	<b>9</b>
<b>8 Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>9</b>
8.1 Schutzbestimmungen – Landschaftsschutzgebiet .....	10
<b>9 Umweltbelange</b> .....	<b>11</b>
9.1 Immissionen und Emissionen.....	11
9.1.1 Sportlärm .....	11
9.2 Natur und Landschaft.....	11
9.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft .....	12
<b>10 Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>12</b>
<b>11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel</b> .....	<b>13</b>
<b>12 Einleitung</b> .....	<b>14</b>
12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches .....	14
12.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes .....	14
12.3 Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes .....	15
12.4 Planvorgaben .....	16
12.5 Planungsalternativen .....	16
<b>13 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>17</b>
13.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a) .....	17
13.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b) .....	20
13.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c).....	20
13.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d) .....	21

13.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e).....	21
13.6	Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f).....	22
13.7	Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g) .....	22
13.8	Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h) .....	23
13.9	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i) .....	23
13.10	Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j) .....	24
<b>14</b>	<b>Eingriffsregelung und Artenschutz.....</b>	<b>24</b>
14.1	Eingriffsregelung .....	24
14.2	Artenschutz .....	25
<b>15</b>	<b>Billigung .....</b>	<b>25</b>

# Teil I: Begründung

## 1 Allgemeines

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch hat in ihrer Sitzung am ... die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch stellt die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar. Um das Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Rethwisch folgt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 des Gesetzes vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

### Stand des Verfahrens:

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Auslegung in der Zeit vom ... bis ... im Amt Bad Oldesloe Land durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis .... durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am .... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom .... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis ... abzugeben.

Gemäß § 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Mit dieser Arbeit wurde das Büro GSP Ingenieurgesellschaft, Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt.

## **2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung**

---

Die zum Kreis Stormarn gehörende Gemeinde Rethwisch liegt südöstlich der Stadt Bad Oldesloe. Durch einen Anschluss an die unmittelbar nordwestlich verlaufende Autobahn A 1 ist die Gemeinde gut an die überregionale Infrastruktur angebunden und stellt auch hinsichtlich ihrer reizvollen ländlich geprägten Lage einen attraktiven Wohnstandort da.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde. Die Fläche des Plangebietes schließt nördlich an das Gelände der gemeindlichen Kindertagesstätte an. Grünstrukturen an der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze separieren dieses von den angrenzenden Nutzungen. Westlich und nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie östlich die Sportanlagen des VfL Rethwisch an das Vorhabengebiet an.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Westen von den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Flurstück 61/48,
- im Süden durch das Grundstück Buchrader Weg 2 (Flurstück 61/45 tlw.), sowie im Osten durch die Sportanlagen der Gemeinde Rethwisch (Flurstück 61/44) der Flur 001.

Die im Außenbereich liegende Fläche stellt somit eine stimmige Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes der Gemeinde Rethwisch dar. Aufgrund der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes die Entlassung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Eine entsprechende Genehmigung der Entlassung wird vor abschließendem Beschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeholt werden.

## **3 Anlass der Planung**

---

Aufgrund der attraktiven ländlichen Lage mit Anschluss an die überregionale Infrastruktur der Gemeinde Rethwisch hat sich diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich wohnbaulich entwickelt. Um den entsprechenden Bedarf an die soziale Infrastruktur der Gemeinde gewährleisten zu können, ist eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte beabsichtigt.

#### 4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Rethwisch baurechtlich für eine bauliche Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche vorzubereiten.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung sportlichen-, kulturellen- und sozialen Zwecken dienende Gebäude und deren Einrichtungen dargestellt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten die soziale Infrastruktur der Gemeinde Rethwisch entsprechend des Bedarfes ergänzen zu können.

#### 5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

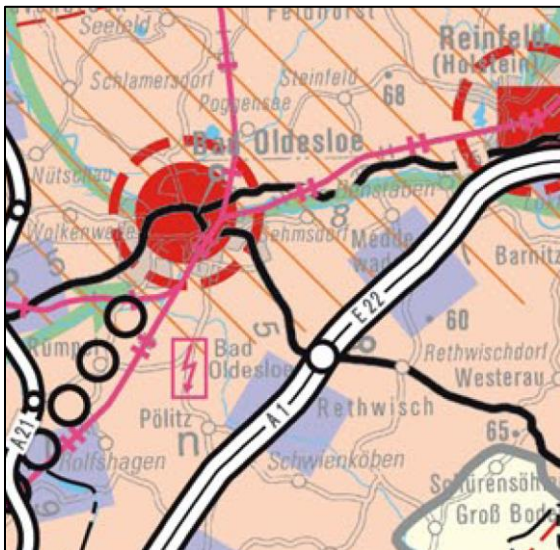
Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

##### 5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Rethwisch die nachfolgenden Darstellungen:



- Der Gemeinde Rethwisch wird keine zentralörtliche Funktion zugewiesen
- Die Gemeinde Rethwisch liegt innerhalb des Ordnungsraumes der Hansestadt Hamburg sowie südöstlich der Landesentwicklungsachse Hamburg – Lübeck
- Die Autobahn A 1 verläuft unmittelbar nordwestlich der Gemeinde Rethwisch

Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010,

Quelle: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

*In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. (4.3, 1G, LEP 2010).*



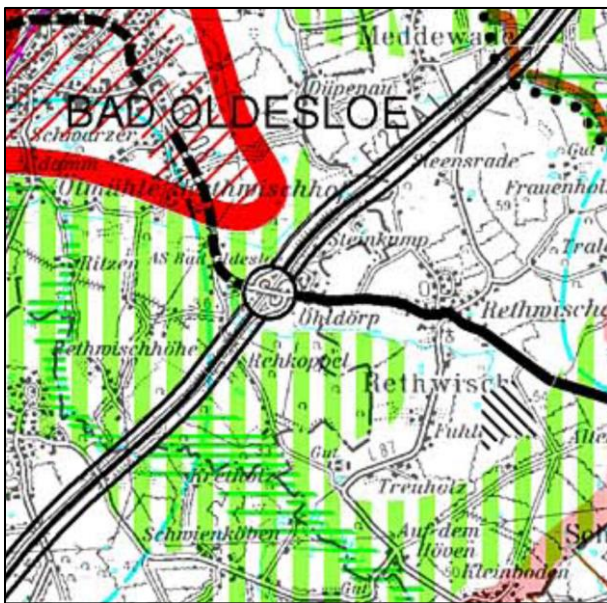
*Angebote für die Betreuung von Kindern sind ein zentrales Element einer „familienfreundlichen“ Gemeinde und damit ein wichtiger Standortfaktor. Sie tragen für Eltern wesentlich zur Vereinbarung von Familie und Beruf bei. Auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen sollte ein Angebot vorhanden sein, da das sowohl zur Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen in diesen Räumen beitragen kann, als auch generell die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden verbessert (4.3, B1, LEP 2010).*

Die Gemeinde Rethwisch folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2010) indem sie durch die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

## **5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998**

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Rethwisch die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Gemeinde Rethwisch besitzt keine zentralörtliche Funktion und liegt im Ordnungsraum um die Hansestadt Hamburg,
- Das Plangebiet liegt nordöstlich eines regionalen Grünzuges,
- Die Gemeinde Rethwisch liegt südlich einer Bundesautobahn (A 1) mit Anschlussstelle,
- Das Eignungsgebiet für Windenergienutzung südöstlich der Gemeinde Rethwisch ist in dem Entwurf zur Neuaufstellung der Pläne „Sachthema Windenergie“ für den Planungsraum III Ost nicht weiter dargestellt.

Abbildung 4 Ausschnitt RP I

Quelle: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

*Einrichtungen aus dem Bereich Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe bieten Dienstleistungen für die Bevölkerung im Planungsraum insgesamt an. Darüber hinaus gibt es Einrichtungen für spezielle Zielgruppen. Diese Einrichtungen sollen den Bedarf im Planungsraum decken. Die vorhandenen Einrichtungen sind, soweit sie bedarfsgerecht sind, langfristig zu sichern, weitere Einrichtungen entsprechend dem Bedarf auszubauen. (...)*

*Die Vielfalt der sozialen Infrastruktur mit*

*- Kindergärten und Kindertagesstätten*

*- (...)*

*soll möglichst wohnortnah erhalten und ausgebaut werden (G 6.8, RP I).*

Die Gemeinde Rethwisch folgt den Vorgaben des Regionalplanes für den Planungsraum I indem sie durch die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

### 5.3 Landschaftsplan



Der gemeindliche Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch berücksichtigt für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wird dargestellt.

Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch,

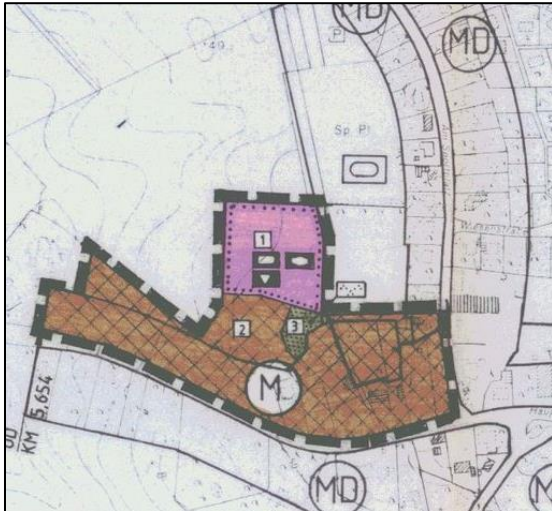
Quelle: Gemeinde Rethwisch

Die vorliegende Planung folgt den Darstellungen des Landschaftsplanes, der für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung vorsieht.

Um die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig werden zu lassen, wird eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich.



## 5.4 Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes



Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch enthält für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB.

Die Fläche südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Abbildung 2 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch, Quelle: Gemeinde Rethwisch

## 6 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Die Gemeinde Rethwisch stellt aufgrund der ländlich reizvollen Lage sowie den unmittelbaren Anschluss an die überregionale Infrastruktur einen attraktiven Wohnstandort für Familien mit Kindern sowie Berufspendlern dar.

Die kontinuierliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde in den vergangenen Jahren hat zu einer erhöhten Nachfrage der Kinderbetreuung geführt. Das derzeitige Gelände der Kindertagesstätte am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Rethwischdorf bietet keine Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung ohne die entsprechend erforderlichen Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Für eine gemeinsame Nutzung bzw. Erweiterung der bestehenden Nebenanlagen bietet sich ein Anschluss der künftigen baulichen Anlagen an das Grundstück der Kindertagesstätte an.

Zur Schaffung eines kompakten Gefüges der gemeindlichen Flächen aus Sportanlagen und Kindertagesstätte wird die Erweiterung der bestehenden Gemeinbedarfsfläche in nördliche Richtung vorgesehen. Auf die Prüfung der Alternativstandorte des Umweltberichtes (Teil II dieser Begründung) wird verwiesen.

## 7 Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch bereitet die Gemeinde Rethwisch derzeit die Erschließung der geplanten Gemeinbedarfsfläche vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann.

## 8 Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um das Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den nördlichen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung sportlichen-, kulturellen- und sozialen Zwecken dienende Gebäude und deren Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB dar.

### 8.1 Schutzbestimmungen – Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Rethwischdorf der Gemeinde Rethwisch.

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch umfasst die Flächen des Außenbereichs der Gemeinde Rethwisch.

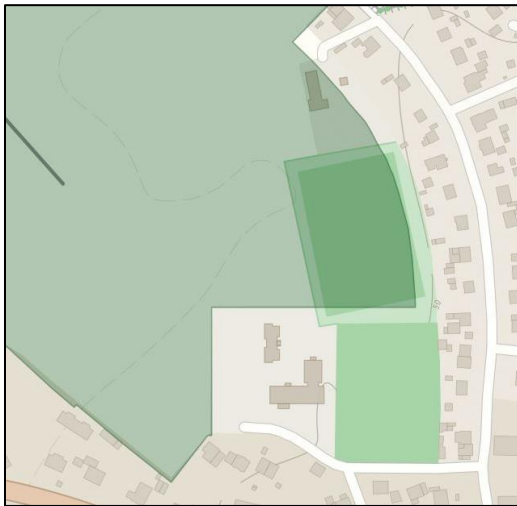


Abbildung 3 Derzeitige Abgrenzung LSG  
Gemeinde Rethwisch, Quelle: Geoportal Kreis  
Stormarn

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch wird eine Außenbereichsfläche planungsrechtlich für eine Entwicklung als Fläche für den Gemeinbedarf vorbereitet. Aus diesem Grund ist für eine Teilfläche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flurstück 61/48 teilweise) der Gemeinde Rethwisch für den Ortsteil Rethwischdorf die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Die zu entlassende Fläche zur Umsetzung der geplanten Gemeinbedarfsfläche im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0.7 ha.

Die nordöstlich des Plangebietes bestehenden Sportanlagen des VfL Rethwisch liegen derzeit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Um entlang des künftigen Siedlungsrandes der Ortschaft Rethwischdorf einen geradlinigen Grenzverlauf zum Landschaftsschutzgebiet sicherzustellen, der vor Ort somit auch nachvollzogen werden kann, um die Schutzbestimmungen zu berücksichtigen, wird die Fläche der Sportanlagen ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Ein entsprechender Antrag wird parallel zum Bauleitplanverfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt.

Die Genehmigung einer Entlassung der v.g. Teilfläche aus dem Landschaftsschutz ist vor abschließendem Beschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuholen.

## 9 Umweltbelange

---

### 9.1 Immissionen und Emissionen

Die Gemeinde Rethwisch beabsichtigt mit der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte. Es ist eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

Gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG gilt: *Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.*

Somit ist davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung der Kindertagesstätte zu keinen signifikanten Steigerungen der Lärmemissionen auf die angrenzende Wohnbebauung kommen wird, durch die Schallschutzmaßnahmen erforderlich würden.

#### 9.1.1 Sportlärm

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen die Sportanlagen des VfL Rethwisch an.

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Bestandssituation eine Verträglichkeit hinsichtlich der Nutzungen zwischen Sportanlagen und Kindertageseinrichtung auch weiterhin bestehen bleibt.

Eine Notwendigkeit für weitergehende schalltechnische Untersuchungen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen.

### 9.2 Natur und Landschaft

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44(1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das Plangebiet ist demnach von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Von besonderer Bedeutung sind z. T. knickartige, lineare Gehölzstrukturen, die das Plangebiet entlang seiner östlichen und südlichen Plangebietsgrenze begrenzen.

Erhebliche Auswirkungen sind insbesondere durch die mit der Planung einhergehende Versiegelung sowie mit der Überplanung der südlich liegenden Gehölzstruktur zu rechnen. Der erforderliche Ausgleich der Eingriffsregelung ist auf Ebene der konkreten Bauleitplanung nachzuweisen. Artenschutzrechtliche Hindernisse werden aufgrund der Biotopausstattung und Lage des Plangebietes nicht erwartet.

### **9.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Außenbereichsfläche mit bestehendem Landschaftsschutz überplant. Aus diesem Grund ist für die Fläche des Geltungsbereiches eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Ein entsprechender Antrag auf Entlassung wird parallel zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erstellt.

Die Genehmigung einer Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist vor Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung einzuholen.

Im Osten des Plangebietes grenzt ein Knick an, der den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegt. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung Abstandsregelungen zu treffen und Schutzstreifen auszuweisen.

## **10 Ver- und Entsorgung**

---

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

### Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung des künftigen Quartiers wird im Rahmen eines Löschwasser-Grundschatzes (96m<sup>3</sup>/h/Hydran über 2 h) über eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

Ein Nachweis erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

### Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

### Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Die Breitbandversorgung erfolgt durch das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

### Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Rethwisch zu leiten.

### Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt. Sie erfolgt über die Straße Buchrader Weg. Die an das Plangebiet anschließende Straßenverkehrsfläche weist ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

### **11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel**

---

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Funde oder Altlasten bekannt. Für das Plangebiet in der Gemeinde Rethwisch sind keine Kampfmittel bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.



## Teil II: Umweltbericht

### 12 Einleitung

---

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB's) im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 Abs.1 Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

#### 12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Rethwisch. Es wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Süden befinden sich ein Kindergarten sowie das Bürgerhaus. Diese sind durch eine lineare Gehölzstruktur zum Plangebiet hin abgegrenzt. Im Osten befindet sich ein Sportplatz, der ebenfalls durch knickartige Strukturen zum Plangebiet begrenzt wird. Im Norden und Westen grenzt die freie Landschaft an. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

#### 12.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Rethwisch baurechtlich für eine bauliche Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche vorzubereiten. Die Fläche des Geltungsbereiches wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung sportlichen-, kulturellen- und sozialen Zwecken dienende Gebäude und deren Einrichtungen dargestellt.

### 12.3 Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Durch die Umsetzung des Bauleitplanes wird im Wesentlichen mit folgenden Auswirkungen gerechnet:

Projektwirkungen:	Bewertung /Kurzbeschreibung
Nutzungswandel	Es kommt zu einer Umwandlung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in baulich für gemeinnützige Zwecke vorgesehene Nutzungen
Bodenversiegelung	Gegenüber dem Bestand ist mit einer Zunahme der Bodenversiegelung zu rechnen.
Aufschüttungen / Abgrabungen	Durch die Bautätigkeit kommt es erfahrungsgemäß grundsätzlich zu Geländeneivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen im direkten Zusammenhang für bauliche Anlagen.
Beseitigung von Biotoptypen	Gegenüber dem Bestand kommt es aufgrund des Nutzungswandels zu einer Beseitigung der vorhandenen flächenhaften Biotoptypen (insbesondere Ackerflächen). Zudem wird die vorhandene Ortsrandeingrünung im Süden des Plangebietes überplant.
Visuelle Wirkungen	Gegenüber der derzeitigen Situation ist grundsätzlich von visuellen Auswirkungen und einer visuellen Neuordnung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen.
Stoffliche Austräge	Im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bodenversiegelungen ist mit einem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser sowie aufgrund des Nutzungswandels auch mit Schmutzwasser zu rechnen.  Darüber hinaus resultiert aus der Umsetzung ein generelles Abfallaufkommen (baubedingt: Bauabfälle und Bodenmassen; betriebsbedingt: insbesondere Siedlungsabfälle) sowie stoffliche Emissionen durch Energieversorgung und motorisiertem Verkehr.
Schallemissionen / Lärm	Durch die Nutzungsänderung ist mit keinen nennenswerten zusätzlichen Schallimmissionen zu rechnen.
Lichtemissionen	Gegenüber der derzeitigen Situation ist aufgrund des Nutzungswandels grundsätzlich mit erhöhten Lichtemissionen und entsprechenden Immissionen bisheriger weitgehend nachtdunkler Bereiche zu rechnen (Außenraumbelichtung).
Induzierter Neuverkehr	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
Änderungen des Grundwasserstands	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar
Geruchs- und Staubemissionen	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
Ressourcenverbrauch	Durch das geplante Vorhaben ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser.
Erschütterungen / Strahlung	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
sonstige Projektwirkungen	? –derzeit nicht erkennbar - ?

#### **12.4 Planvorgaben**

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch (Stand November 2001): Der Landschaftsplan berücksichtigt in seinen Entwicklungszielen eine Siedlungsentwicklung im Plangebiet

#### **12.5 Planungsalternativen**

Die Gemeinde Rethwisch hat sich bereits mit Aufstellung des Landschaftsplanes mit einer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet befasst und das Plangebiet als entsprechende Entwicklungsfläche ausgewiesen. Hier wird dem Bereich westlich des Sportplatzes eine sehr hohe Eignung für eine bauliche Entwicklung gegeben.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Kindergartens. Um die bestehenden Einrichtungen hierzu weiter nutzen zu können, kommt ein Erweiterungsbau nur in Koppelung des bestehenden Standortes in Frage. Da südlich des bestehenden Kindergartens bereits Bebauung vorhanden ist und die östlich liegenden Flächen als Sportplatz genutzt werden, ist ein Erweiterungsbau nur nördlich oder westlich der bestehenden Einrichtungen möglich.

Auf dieser Grundlage fand eine Gesamtbetrachtung des ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsraumes aus dem Landschaftsplan unter dem Aspekt einer zukünftigen Wohnbebauung und der Erweiterung des Kindergartens statt.

Im Westen erscheint es städteplanerisch sinnvoll, die bestehende Bebauung an der Bundesstraße 208 durch eine Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich zu entwickeln. Gute Erschließungsmöglichkeiten bieten sich hierfür über den Buchrader Weg an.

Mit einer Erweiterung der Flächen für den Gemeinbedarf im Norden kann eine sinnvolle Koppelung der gemeinnützigen Einrichtungen geschaffen werden. Wohnbebauung wäre hier hingegen isoliert ohne Bezug zu vorhandenen Wohngebäuden gelegen, die Erschließung eines Wohngebietes über die nördliche Zufahrt des Sportplatzes wäre problematisch.

So hat sich die Gemeinde entschieden, die geplante Erweiterung des Kindergartens nördlich des bestehenden Gebäudes mit einer Erschließung über die bestehenden gemeindlichen Einrichtungen bauleitplanerisch vorzubereiten.

### 13 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 13.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)

Schutzgut	Beschreibung – Bestand	Auswirkungen
Fläche	Bei dem Plangebiet handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Siedlungseinschnitt am westlichen Rand der Ortschaft im heutigen Außenbereich.	Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine bauliche Entwicklung bisheriger Außenbereichsflächen ermöglicht. Diese Entwicklung beruht auf der Notwendigkeit, die Neubebauung mit den bestehenden sozialen Einrichtungen zu koppeln.
Boden	<p>Gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan wird die Bodenbildung durch die Grundmoränenlandschaft der letzten Vereisung geprägt. Aus den Grundmoränenböden aus Geschiebelehm und Geschiebemergel haben sich im Gemeindegebiet überwiegend Parabraunerden gebildet. Diese sind im südlichen Plangebiet vorrangig aus sandigem Lehm. Im nördlichen Plangebiet werden die Böden sandiger und sind als stark lehmige Sande zu bezeichnen.</p> <p>Gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins sind die Bodenfunktionen im Plangebiet von durchschnittlicher Bedeutung.</p> <p>Besonders seltene Böden sind nach planerischer Einschätzung nicht erkennbar betroffen. Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) liegen nicht vor.</p> <p>Vorbelastungen ergeben sich im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch stoffliche Einträge mit Dünger und Pestiziden im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch regelmäßigen Bodenumbbruch infolge der ackerbaulichen Nutzung.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u></p> <p>Für eine naturschutzfachliche Bewertung nicht erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitgehend irreversibler Funktionsverlust von Böden durch bauliche Anlagen / Versiegelungen,</li> <li>- Geländeneivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen im direkten Zusammenhang mit baulichen Anlagen.</li> </ul> <p><u>Erste Hinweise Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die konkrete Bauleitplanung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ generell schonender Umgang mit Boden gemäß DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ während der Bauausführung,</li> <li>☞ Besonderer Schutz des Oberbodens (DIN 18 300).</li> </ul>

Schutzgut	Beschreibung – Bestand	Auswirkungen
Wasser	<p>Das Plangebiet gehört zum <u>Grundwasser</u>-körper ST 16 Trave-Mitte. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Der Landschaftsplan weist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung für eine Grundwasserneubildung zu.</p> <p>Im Plangebiet sind keine <u>Oberflächengewässer</u> vorhanden.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u> Für eine naturschutzfachliche Bewertung nicht erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen durch die Planung ergeben sich insbesondere durch die einhergehende Versiegelung, wodurch es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen wird.</li> <li>- Es wird davon ausgegangen, dass es im Plangebiet im Rahmen der Bebauung zu keinen dauerhaften, genehmigungspflichtigen Grundwasserabsenkungen kommen wird.</li> <li>- Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über die vorhandenen Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde.</li> </ul> <p><u>Erste Hinweise Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die konkrete Bauleitplanung:</u></p> <p>☞ Insbesondere möglichst weitgehende Versickerung von Niederschlagswasser bzw. naturnahe gedrosselte Ableitung in die Vorflut.</p>
Klima / Luft	<p>Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.</p> <p>Das Planungsgebiet ist überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u> derzeit nicht erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.</li> </ul>
Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	<p>Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Süden stockt als heutige Ortsrandstruktur eine lineare, naturanhe Gehölzanzpflanzung mit jungen Einzelbäumen auf einer Verwallung. Der gültige Bebauungsplan weist diesen als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfangreicher Nutzungswandel (statt Acker zukünftig Bebauung mit Außengelände),</li> <li>- Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Ackerland),</li> <li>- Verlust von Biotopen mit hoher</li> </ul>



Schutzgut	Beschreibung – Bestand	Auswirkungen
	<p>Sträuchern mit Busch- und Heckenpflanzungen aus. Der Sportplatz im Osten wird von einer ebenerdigen Heckenstruktur zum Plangebiet abgeschirmt. Diese ist beidseitig stark beschnitten und besteht aus vorwiegend Feldahorn sowie 2 größeren Überhältern.</p> <p>Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind Lebensraum für heimische Brutvögel. Aufgrund der bestehenden Strukturen ist ein Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich. Offenlandbrüter finden in der Nähe der bestehenden vertikalen Strukturen und aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ebenfalls kaum geeignete Lebensraumstrukturen.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u> derzeit nicht erforderlich</p>	<p>Bedeutung für den Naturschutz (lineare Gehölzpflanzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Randliche Beeinträchtigungen von Biotopen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz (knickartige Heckenstrukturen),</li> <li>- Durch den Biotopverlust gehen auch Lebensräume geschützter Tierarten verloren.</li> </ul> <p><u>Erste Hinweise Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die konkrete Bauleitplanung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Ausweisung von Schutzstreifen für die östlich gelegene Heckenstruktur,</li> <li>☞ Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Fällzeiten,</li> <li>☞ Schaffung neuer, gleichwertiger linearer Gehölzpflanzung.</li> </ul>
Landschaft / Erholung	<p>Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und ist für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Aufgrund des leicht abfallenden Geländereiefs bieten sich reizvolle Sichtfelder in den nordwestlich liegenden Landschaftsraum.</p> <p>Für das Plangebiet besteht mit LSG-Verordnung vom 22.10.1970 Landschaftsschutz.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungs-/Planungsbedarf:</u> Für das Plangebiet wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine völlige Neugestaltung des Planungsgebietes,</li> <li>- Es kommt zu einer Verschiebung des heutigen Siedlungsrandes,</li> <li>- Es fehlen eingrünende Strukturen für die Neubebauung</li> <li>- Die geplante Flächenausweisung widerspricht den Schutzbestimmungen eines Landschaftsschutzgebietes</li> </ul> <p><u>Erste Hinweise Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die konkrete Bauleitplanung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Eingrünung des neuen Baugebietes in westliche und nördliche Richtung.</li> </ul>

**13.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)**

Schutzgebiete	Gebietsbeschreibung	Einschätzung der Auswirkungen
FFH-Gebiet DE 2228-352 „Rehkoppel“	<p>Das FFH-Gebiet „Rehkoppel“ liegt rd. 700 m südwestlich des Plangebietes.</p> <p>Die Rehkoppel ist insgesamt als repräsentativer Komplex des Waldmeister-Buchenwaldes mit Eichen-Hainbuchenwaldbereichen in Verbindung mit Auwaldresten einer naturnahen Bachschlucht besonders schutzwürdig. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des Laubwaldkomplexes mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen und Waldtypen. Für den Auwald soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.</p>	<p>Aufgrund der Entfernung zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet sowie der bestehenden Nutzungsstrukturen (vorhandene Bebauung, Bundesstraße) werden keine negativen Auswirkungen für das europäische Schutzgebiet erwartet. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet</p>

**13.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)**

Schutzgut	Beschreibung – Bestand	Einschätzung der Auswirkungen
Mensch	<p>Der gemeindliche Landschaftsplan verweist in seinen Erläuterungen auf mögliche Lärmbelastungen für das Plangebiet aufgrund der rd. 1 km entfernt liegenden Bundesautobahn A 1.</p> <p>Für die Gemeinde Rethwisch wurde zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Demnach wird das Plangebiet nicht mehr mit erheblichen Immissionen durch Straßenlärm der A 1 berührt.</p> <p>Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen die Sportanlagen des VfL Rethwisch an.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u> derzeit nicht erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Bestandssituation eine Verträglichkeit hinsichtlich der Nutzungen zwischen Sportanlagen und Kindertageseinrichtung auch weiterhin bestehen bleibt.</li> <li>- Gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG gelten Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen ausgehen, nicht als schädliche Umwelteinwirkungen. Entsprechend werden durch den Kita-Neubau keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umgebung erwartet, die Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.</li> </ul> <p><u>Erste Hinweise Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die konkrete Bauleitplanung:</u></p> <p>☝ keine</p>

**13.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)**

<p>Kultur- u. sonstige Sachgüter einschl. Umwelt-nutzungen</p>	<p>Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter liegen nicht vor.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u> derzeit nicht erkennbar erforderlich</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten</p>
--	---	--

**13.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)**

<p>Stoffliche Austräge</p>	<p>Das Plangebiet ist derzeit weitgehend unversiegelt, so dass ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers versickern kann.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u> derzeit nicht erkennbar erforderlich</p>	<p>Es ist vorgesehen das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Rethwisch zu leiten.</p> <p><u>Erste Hinweise Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die konkrete Bauleitplanung:</u></p> <p>Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.</p>
<p>Licht-emissionen</p>	<p>Das Plangebiet wird derzeit nicht von relevanten Lichtemissionen berührt.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf:</u> derzeit nicht erkennbar erforderlich</p>	<p>Von möglichen Lichtimmissionen sind bisher weitgehend nachtdunkle Bereiche betroffen.</p> <p><u>Erste Hinweise Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die konkrete Bauleitplanung:</u></p> <p>☞ Vorgaben für Beleuchtungseinrichtungen</p>

**13.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)**

Kurzbeschreibung
<p>Durch das geplante Vorhaben ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger. Alternative Energieformen sind zugelassen.</p> <p><u>Weiterer Untersuchungsbedarf</u>: derzeit nicht erkennbar erforderlich</p>

**13.7 Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)**

Plan	Beschreibung	Einschätzung der Auswirkungen
Landschaftsprogramm	<p>Die Gemeinde Rethwisch wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt.</p> <p>Weitere planungsrelevante Aussagen trifft das Landschaftsprogramm nicht.</p>	<p>Die Flächenausweisung findet sich in den Schutzgebietsbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Rethwisch“ wieder. Für die Rechtswirksamkeit der Planung wird eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich.</p>
Landschaftsrahmenplan	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt für das Plangebiet das bestehende Landschaftsschutzgebiet dar. Weitere planungsrelevante Aussagen werden nicht getroffen.</p>	<p>Für die Rechtswirksamkeit der Planung wird eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich.</p>
Landschaftsplan	<p>Der gemeindliche Landschaftsplan stellt im Bestand für das Plangebiet Ackerland dar. Die im Süden und Osten bestehenden linearen Gehölzstrukturen werden als Knick mit entsprechendem Biotopschutz abgebildet. Das Landschaftsschutzgebiet wird dargelegt.</p> <p>In seinen Entwicklungsaussagen berücksichtigt der gemeindliche Landschaftsplan eine Siedlungsentwicklung für das Plangebiet.</p>	<p>Die Planung entspricht den Entwicklungsvorschlägen des Landschaftsplanes, der für das Plangebiet eine mögliche Siedlungsentwicklungsfläche aufzeigt. Für die Rechtswirksamkeit der Planung wird eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich.</p>

**13.8 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)**

**Kurzbeschreibung**

Verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf den Belang h) ergeben sich nicht.

Weiterer Untersuchungsbedarf: derzeit nicht erkennbar erforderlich

**13.9 Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)**

**Kurzbeschreibung**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen durch eine Bebauung des Plangebietes sind insbesondere zwischen den Schutzgütern des Belang a) zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen a, b, c und d hingegen werden nicht erwartet.

Weiterer Untersuchungsbedarf: derzeit nicht erkennbar erforderlich



**13.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j)**

**Kurzbeschreibung**

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind z.B. Emissionen, ein Brand oder eine Explosion, die sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Betrieb ergeben und die später innerhalb oder außerhalb dieses Betriebes zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen können und bei denen ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sein können.

Das Plangebiet wird von wohnbaulicher Nutzung und gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen (Sportplatz, Kindertagesstätte, Bürgerhaus) begrenzt. Die Planung sieht die Entwicklung weiterer Einrichtungen für den Gemeinbedarf vor. Diese Flächennutzungen fallen unter den Schutz des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Generell ist davon auszugehen, dass in Wohngebieten und in Gebieten für den Gemeinbedarf mit keinen Emissionen, Bränden oder Explosionen zu rechnen ist, die später zu ernsten Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen können. Nutzungen, die gefährliche Stoffe verarbeiten oder produzieren, sind innerhalb eines Wohngebietes oder eines Gebietes für den Gemeinbedarf nicht zulässig.

Gebäudebrände, Brände von parkenden Autos auf einer Stellplatzfläche oder Brände an technischen Versorgungseinrichtungen sind jedoch nicht generell auszuschließen. Diese werden jedoch nicht den schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU zugeordnet.

Weiterer Untersuchungsbedarf: derzeit nicht erkennbar erforderlich

## **14 Eingriffsregelung und Artenschutz**

### **14.1 Eingriffsregelung**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtlich Eingriffe vorbereitet. Eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung sowie Kompensationsbedarfsermittlung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013, sowie dessen Anlage erfolgt auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung. Für die Beseitigung bez. Beeinträchtigung von Knickstrukturen sind dabei die Durchführungsbestimmungen

zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu berücksichtigen.

#### **14.2 Artenschutz**

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sicherzustellen, dass die Planung nicht den besonderen Artenschutzbestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes entgegensteht. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des bestehenden Lebensraumpotentials im Plangebiet ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zur Baufeldfreiräumung (Rodungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar) mit keinen Verletzungen der Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu rechnen.

#### **15 Billigung**

---

Der Rat der Gemeinde Rethwisch hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am ..... gebilligt.

Rethwisch, den .....

gez. Siegel  
Der Bürgermeister

Aufgestellt durch:

**GSP**  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Gosch-Schreyer-Partner  
Beratende Ingenieure (VBI)